

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kabel TV

1 Vertragsgegenstand

1.1 Die Gesellschaft verfügt im umseitig genannten Gebäude über die ausschließlichen Rechte zur Versorgung mit Rundfunk- und Fernsehsignalen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Versorgung des Anschlussnehmers mit Kabelanschluss (nachfolgend «Anlage» genannt) zum Empfang dieser Signale. Eine vertragliche Verpflichtung zur Einspeisung bestimmter Programme oder Benutzung bestimmter Übertragungstechniken wird für die Gesellschaft mit diesem Vertrag nicht begründet.

1.2 Der Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Anschlussnehmer tritt durch die Unterschrift des Anschlussnehmers und der Bestätigung der Gesellschaft in Kraft, spätestens jedoch mit der Freischaltung bzw. dem Beginn der Versorgung. Die Gesellschaft behält sich vor, vor Auftragsannahme bzw. Freischaltung die Bonität des Anschlussnehmers bzw. Kontoinhabers zu überprüfen. Die Gesellschaft darf die geschuldete Leistung ganz oder teilweise auch durch Dritte erbringen lassen.

2 Vertragsänderungen

2.1 Die Gesellschaft ist bei Änderungen der Signalkosten eines Signalvorlieferanten oder Einführung bzw. Änderung von Gebühren oder Abgaben (z.B. GEMA Gebühren) berechtigt, die Entgelthöhe mit Beginn des auf die Erhöhungsmitteilung folgenden nächsten Kalendermonats anzupassen.

2.2 Bei Preisänderungen aus anderen Gründen bzw. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Ungunsten des Anschlussnehmers steht diesem ein Widerspruchsrecht zu. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Anschlussnehmer ihnen nicht in schriftlicher Form innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung widerspricht. Die Gesellschaft wird auf diese Rechtsfolge im Mitteilungsschreiben gesondert hinweisen. Für die Frist ist der Zugang des Widerspruchs bei der Gesellschaft entscheidend. Übt der Anschlussnehmer sein Widerspruchsrecht wirksam aus, wird der Vertrag unverändert fortgesetzt. Die Gesellschaft hat in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht.

2.3 Die Gesellschaft ist bei Änderung der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer berechtigt, die Preise ohne entsprechende Mitteilung an den Anschlussnehmer anzupassen. Diesem steht kein Widerspruchsrecht zu.

3 Entgelt, Fälligkeit

3.1 Das regelmäßig zu zahlende Entgelt wird jeweils vierteljährlich im Voraus zur Zahlung fällig. Die Zahlungspflicht beginnt mit der Freischaltung der Anlage bzw. dem Beginn der Versorgung. Das Entgelt beinhaltet nicht die an die GEZ oder andere zu zahlenden Gebühren.

3.2 Einmalig zu zahlende Entgelte werden mit Erbringung der Leistung, spätestens mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

3.3 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die vertraglichen Entgelte durch eine von ihm bzw. einem Dritten an die Gesellschaft erteilte Einzugsermächtigung zu zahlen. Im Falle der Nichterteilung oder des Widerrufs der Einziehungsermächtigung erhält der Anschlussnehmer eine Rechnung. Die Gesellschaft ist berechtigt, für die Erstellung und Versendung der Rechnung einen Betrag in Höhe von 1,50 EUR zu berechnen.

4 Verzug, Sperre

4.1 Bei Zahlungsverzug ist die Gesellschaft berechtigt, eine Mahnpauschale in Höhe von 3,00 EUR sowie Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu erheben.

4.2 Weiterhin hat der Anschlussnehmer der Gesellschaft alle Kosten zu ersetzen, die durch eine verspätete Zahlung oder eine nicht eingelöste oder rückbelastete Lastschrift entstehen.

4.3 Ist der Anschlussnehmer mehr als drei Monate im Verzug, behält sich die Gesellschaft vor, die Versorgung auf Kosten des Anschlussnehmers nach vorheriger Ankündigung einzustellen. Die Verpflichtung des Anschlussnehmers zur Zahlung der regelmäßigen Entgelte bleibt davon unberührt. Ein Wiederanschluss erfolgt erst nach vollständiger Entrichtung des rückständigen Entgelts sowie der durch die Sperrung entstandenen Kosten. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt der Gesellschaft vorbehalten.

5 Vertragsdauer, Kündigung

5.1 Die Mindestvertragslaufzeit von zwei Jahren beginnt mit der Freischaltung der Anlage bzw. dem Beginn der Versorgung. Der

Vertrag ist für beide Parteien erstmalig zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kündbar. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von drei Monaten gekündigt wurde.

5.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Der Anschlussnehmer hat insbesondere im Fall der Kündigung seiner Wohnung das Recht, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen. Er ist verpflichtet, der Gesellschaft die Kündigung durch eine schriftliche Bestätigung seines Vermieters nachzuweisen. Die Gesellschaft ist insbesondere dann zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn die Gestattung zur Versorgung der Wohnung ausläuft oder gekündigt wird oder wenn sich der Anschlussnehmer mehr als drei Monate im Verzug befindet.

6 Behandlung der Anlage; Wartung; Zutritt; Störung

6.1 Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, die Anlage pfleglich und sachgerecht zu behandeln. Er haftet für Schäden, die auf unsachgemäße Behandlung, unbefugte Eingriffe in die Anlage oder auf sonstiges schuldhaftes Verhalten von ihm oder mit seiner Genehmigung von Dritten zurückzuführen sind. Zum Anschluss von Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräten dürfen nur doppelt geschirmte Anschlusskabel verwendet werden.

6.2 Der Anschlussnehmer gewährt der Gesellschaft oder den von der Gesellschaft beauftragten Unternehmen während üblicher Geschäftszeiten zum Zwecke der Errichtung, des Betriebes, der Unterhaltung, der Wartung der Anlage oder sonstiger im Zusammenhang mit dem Vertrag stehende Maßnahmen Zutritt zum Grundstück, Gebäude bzw. Wohnung nach Absprache. Verhindert er diesen Zutritt aus Gründen, die vom Anschlussnehmer zu vertreten sind, ist er zum Ersatz sämtlicher hierdurch an der Anlage entstehenden Schäden sowie für die infolge der Verhinderung des Zutritts bei der Gesellschaft oder Dritten entstehenden Kosten und Aufwendungen verpflichtet.

6.3 Vorübergehende Störungen oder Beeinflussungen des Empfangs durch z. B. Sender, atmosphärische Störungen etc. berechtigen den Anschlussnehmer nicht zur Minderung des Entgeltes. Das gilt auch bei Ausfall oder Störung des Eingangssignals in Breitbandverteilanlagen.

6.4 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, Störungen und Schäden nicht selbst zu beseitigen, sondern diese unverzüglich dem Störungsdienst mitzuteilen.

6.5 Die Gesellschaft oder ein von der Gesellschaft beauftragtes Unternehmen unterhält einen Störungsdienst, der Störungsmeldungen entgegennimmt und diese nach Möglichkeit zu den üblichen Geschäftszeiten beseitigt. Die Telefonnummer des zuständigen Störungsdienstes ist dem Vertragsformular zu entnehmen. Kosten, die durch erkennbar unnötige Inanspruchnahme des Störungsdienstes (z. B. wegen schadhafter Geräte) entstehen, gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

6.6 Weitere Antennensteckdosen/Datenanschlüsse werden auf Rechnung des Anschlussnehmers ausschließlich durch die Gesellschaft oder deren Erfüllungsgehilfen installiert.

7 Haftung

7.1 Die Gesellschaft sowie ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie für jede schuldhaftige Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit unbeschränkt. Im Übrigen haftet die Gesellschaft bei einfacher Fahrlässigkeit nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht begrenzt auf das vertragstypisch vorhersehbare Risiko. Für Schadensfälle mit reinen Vermögensschäden gilt die Telekommunikations-Kundenschutzverordnung. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes wegen Arglist oder einer Garantie bleibt unberührt.

8 Vertragsübernahme

8.1 Der Anschlussnehmer kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von der Gesellschaft auf einen Dritten übertragen.

8.2 Die Gesellschaft darf ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. Die Gesellschaft hat dem Anschlussnehmer die Übertragung vor ihrem Vollzug in Textform anzuzeigen. Der Anschlussnehmer kann den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Zugang der Anzeige für den Zeitpunkt, an dem die Übertragung wirksam wird, kündigen.